

Satzung

des

Sportverein Versicherungskammer Bayern e.V.

beschlossen bei der

Jahreshauptversammlung am 18.04.2012

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Versicherungskammer Bayern e.V.“, Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Leibesübungen auf breiter Grundlage zu pflegen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.
3. Er enthält sich politischer und konfessioneller Bestrebungen.

§ 2 Farben

Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung

Mitglieder können werden

1. Beschäftigte der Holding Versicherungskammer Bayern (VKB) und der unter ihrem Dach tätigen Unternehmen und Gesellschaften am Standort München
2. deren hauptberufliche Außendienstmitarbeiter mit Ausschließlichkeitsverpflichtung sowie deren hauptberufliche Mitarbeiter im Versicherungsinnen- und -außendienst,
3. Beschäftigte der
 - Bayerischen Versicherungskammer - Versorgung (Versorgungskammer) und der von ihr verwalteten Anstalten sowie der
 - Bayerischen Tierseuchenkasse.
4. Unmittelbar aus einem der 1. bis 3. aufgeführten Beschäftigungsverhältnisse in den Ruhestand getretene Beschäftigte,
5. Ehegatten und ihre Kinder sowie Lebengefährten des unter 1. bis 4. aufgeführten Personenkreises,

Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht bei einem der vorgenannten Arbeitgeber beschäftigt waren, können Mitglieder bleiben.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen des § 4, ferner durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalender-Halbjahres möglich. Er wird wirksam, wenn er mindestens 8 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand erklärt wurde.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten
 - b) wegen vereinswidrigen oder ehrenrührigen Verhaltens.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand nach Anhören des Betroffenen.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen seit Zustellung der Ausschlussverfügung schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig in schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Laufs des Einspruchs ruht die Beitragspflicht und die Berechtigung zur Teilnahme am Sportbetrieb.

§ 10 Erlöschen der Rechte

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und dem Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für seine Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit haftbar.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Einrichtungen und Geräte** Die Benützung aller Einrichtungen und Geräte ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Mitglieder sind berechtigt, an jeglichem Sportbetrieb und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- § 12 Beschlüsse und Anordnungen** Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung, der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, sowie der für den Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb erlassenen Anordnungen der vom Vorstand berufenen Personen verpflichtet.
- § 13 Beitrag** Alle Mitglieder haben den monatlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.
- Die Abbuchung erfolgt entsprechend der Beitrittserklärung.
- Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

IV. Organe

§ 14 Einteilung

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) der Sportausschuss,
c) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassier,
 - d) Leiter Sportbetrieb,
 - e) Leiter Geschäftsstelle
2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er vollzieht die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und legt jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 16 Vertretungsberechtigung und Vollmacht

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen; sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt und gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie dürfen Verpflichtungen für den Verein im Innenverhältnis nur zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und im Rahmen dessen finanzieller Möglichkeiten eingehen.

§ 17 Kassier und Rechnungsprüfer

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte und legt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer prüft das Rechnungswerk des Kassiers und legt seinen Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den 1. Vorsitzenden bei allen Verwaltungsaufgaben. Sie verwaltet insbesondere den Bestand, organisiert Kurse und führt das Protokoll bei den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins. Protokolle sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 19 Sportbetrieb

Der Leiter Sportbetrieb ist für die Organisation des Sport- und Übungsbetriebes, sowie die Wartung der Sportgeräte zuständig. Er ist Ansprechpartner der Spartenleiter und plant Kurse und Veranstaltungen.

§ 20 Wahl und Wählbarkeit

1. Der Vorstand wird in den Positionen 1a bis d in der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich für zwei Jahre gewählt. Der Leiter der Geschäftsstelle ist Kraft Amtes Mitglied der Vorstandschaft. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Ist der Vorstand durch Ausscheiden mehrerer oder sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht mehr beschlussfähig, sind unverzüglich Nach- oder Neuwahlen durchzuführen.
3. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis mit der Wahl vorliegt.

§ 21 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss berät die Grundzüge der Vereinsaktivitäten. Ihm gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Spartenleiter,
 - c) sonstige, durch den Vorstand zu berufende Verantwortliche des Sportvereins.
2. Der Sportausschuss kann für jede Sparte einen Spielausschuss bilden.
3. Zur Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vorgänge im Vereinsleben werden die Spartenleiter hinzugezogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Der Sportausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 21 a Spartenleiter

Die Spartenleiter werden von den Spartenmitgliedern gewählt und vom Vorstand bestätigt.

Aufgabe der Spartenleiter ist die spartenbezogene Organisation des Sportbetriebes.

Aus zwingenden sachlichen Gründen kann der Spartenleiter einzelne Mitglieder vom Spielbetrieb ausschließen.

Der Spartenleiter ist der dem Vorstand gegenüber verantwortliche Ansprechpartner der Sparte.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres, ist eine Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. In dieser Versammlung ist über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt spätestens ein Monat vorher auf der Homepage. In der Einladung ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.

Diese hat zu enthalten:

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 2. den Rechenschaftsbericht des Kassiers und den Bericht des Rechnungsprüfers,
 3. die Entlastung des Kassiers,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. soweit erforderlich:
 - Neuwahl des Vorstands und
 - des Rechnungsprüfers,
 6. Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 1. Januar vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung, wenn sie der Vorstand abgelehnt hat.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt, soweit die Satzung nichts anderes enthält, mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder muss sie binnen 4 Wochen einberufen werden. Zur Einberufung genügen 3 Tage. In dieser Mitgliederversammlung dürfen nur die in der Einberufung bezeichneten Tagesordnungspunkte beraten werden.

§ 23 Wählbarkeit und Stimmrecht der Jugendlichen

Jugendliche bis zu 18 Jahren können weder ein Amt ausüben, noch sind sie in Organen und bei Versammlungen stimmberechtigt.

§ 24 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für eine zum Zweck der Satzungsänderung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung gilt das gleiche.

§ 25 Ehrungen

1. Mitglieder sowie Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden
 - a) durch Verleihung der silbernen Ehrennadel,
 - b) durch Verleihung der goldenen Ehrennadel,
 - c) durch Ernennung zum Ehrenmitglied.
2. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel verbunden.
3. Eine Ehrung beschließen der Vorstand und der Sportausschuss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

V. Auflösung des Vereins Verfügung über das Vereinsvermögen

§ 26 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden. Über die Auflösung entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfähigkeit einer notwendig werdenden Wiederholungsversammlung ist bei mindestens sieben anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben.
3. Der Antrag auf Auflösung gilt als abgelehnt, wenn Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder das Fortbestehen verlangt.

§ 27 Vereinsvermögen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es ist förderungswürdigen Sportzwecken zuzuführen.
2. Leihgaben der Versicherungskammer Bayern und der Versorgungskammer sind der Beschlussfassung entzogen.

§ 28 Verbindlichkeiten

Für ordnungsgemäß eingegangene Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmung

§ 29 Wirksamkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2012 nach vorausgegangener Beratung beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom März 2006.

München, 18. April 2012

gez. Reisgies
1. Vorsitzender

gez. Loose
2. Vorsitzende